

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON SICHERHEITSMASSNAHMEN GÜLTIG FÜR 2025

GEFÖRDERT WERDEN INVESTITIONEN IM BEREICH DER ALARM- UND SICHERHEITSMASSNAHMEN (ALARM- UND SICHERHEITSSYSTEME, VIDEOÜBERWACHUNG, SICHERHEITSGLAS, SPRECHANLAGEN, SCHLEUSEN, DREHKREUZE, SCHLIESS- UND ZUTRITTSYSTEME, TRESORE, ETC.).

PERSONENKREIS

Aktive Mitglieder des Landesgremiums Wien des Juwelen- und Uhrenhandels, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- Mitglied im Landesgremium sind
- die Grundumlage regelmäßig bezahlen (inkl. aktuelles Jahr) und keine Rückstände haben.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Errichtung von Alarm- oder Sicherheitsmaßnahmen (Alarm- und Sicherheitsanlagen, Videoüberwachung, Sicherheitsglas, Sprechanlagen, Schleusen, Drehkreuze, Schließ- und Zutrittsysteme, Tresore, etc.).
- Erweiterung bzw. Optimierung von Alarm- oder Sicherheitsmaßnahmen (Alarm- und Sicherheitsanlagen, Videoüberwachung, Sicherheitsglas, Sprechanlagen, Schleusen, Drehkreuze, Schließ- und Zutrittsysteme, Tresore, etc.).
- KEINE Förderung bei regelmäßig wiederkehrenden Gebühren (z.B. Wartungsverträge mit Sicherheitsfirmen, Kosten für Sicherheitspersonal, etc.) sowie bei Kostenübernahmen durch Versicherungsträger.

AUSMASS DER FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt

- 20 % der nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt.),
- bis maximal € 2.000,00 pro Mitglied im Kalenderjahr.

Das Landesgremium Wien des Juwelen- und Uhrenhandels stellt zu diesem Zweck Budgetmittel zur Verfügung. Sobald diese ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen gewährt werden.

Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Einganges der schriftlichen vollständigen Ansuchen. First come, first serve.

ANSUCHEN UND DESSEN PRÜFUNG

- unterschriebenes und ausgefülltes Anmeldeformular per Post oder Mail
- inkl. Kopie des Angebotes/der Angebote eines für diese Arbeitsleistungen gewerblich befugten Unternehmens.

Nach Ausschüttung einer Förderung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (z.B.: 2023 und 2024), kann in den nächsten 3 Jahren keine Förderung gewährt werden.

Förderbar sind nur Ansuchen, die VOR der Beauftragung des beabsichtigten Projektes in der Geschäftsstelle einlangen.

Das Landesgremium prüft die einlangenden Ansuchen.

Auf eine derartige Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden freiwillig und unbürokratisch vom Landesgremium Wien des Juwelen- und Uhrenhandels gewährt.

Eine parallele Förderung für das selbe Projekt mit anderen Förderungen ist möglich, sofern die Gesamtfördersumme den Nettobetrag der Fördermaßnahme nicht übersteigt. Falls andere Förderungen in Anspruch genommen werden sollen, ist dies bei der Antragstellung bekannt zu geben

ABRECHNUNG

Die Abrechnung muss

- **bis spätestens 9. Dezember 2025**
- inklusive Kopie der Rechnungen und
- einer klar ersichtlichen Durchführungsbestätigung Ihrer Bank an das Gremium übermittelt werden.

Ihr Förderanspruch erlischt, wenn die angegebene Frist nicht eingehalten wird.

